

Merkblatt - Leistungen bei Auslandsverwendung

1. Anspruchsvoraussetzung:

Ein Anspruch auf spezielle, nur für die Auslandsverwendung vorgesehene Leistungen können sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte bestehen bei einer Abordnung von mehr als drei Monaten, einer Versetzung oder Umsetzung vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland. Entscheidend für den Umfang der möglichen Leistungen ist, ob Sie die Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten:

■ **Versetzung oder Abordnung mit Zusage Umzugskostenvergütung**

- Über die Zusage der Umzugskostenvergütung dem Grunde nach entscheidet die zuständige Personalstelle von Amts wegen. Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen muss die Zusage der Umzugskostenvergütung erfolgen, es sei denn, es ist mit einer (erneuten) baldigen weiteren Versetzung zu rechnen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Umzugskostengesetz - BayUKG). Bei einer Abordnung kann sie erteilt werden.
- Neben einer ggf. erfolgenden **Auslandsbesoldung** erhalten Sie die **Auslagen des Umzugs** in eine Familien-/Zweitwohnung am neuen Dienstort nach Art. 10 BayUKG i.V.m. der Auslandsumzugsverordnung (AUV) ersetzt. Unter den Voraussetzungen des § 2 BayTGV (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, Wohnungsmangel am neuen Dienstort, ggf. sonstige Umzugshinderungsgründe) kann bis zum Zeitpunkt der Verlagerung des Hauptwohnsitzes (Umzug mit Familienangehörigen) **Trennungsgeld** sowie eine **Aufwandsentschädigung** nach der **AE-Ausland** gewährt werden. Trennungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung erhalten Sie deshalb nicht, wenn Sie nur eine Nebenwohnung suchen!

■ **Bei einer Abordnung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung:**

Neben einer ggf. erfolgenden **Auslandsbesoldung** können Sie auf Antrag **Trennungsgeld** sowie eine **Aufwandsentschädigung** nach der **AE-Ausland** erhalten. Umzugskosten (ggf. für eine Zweitwohnung) werden nicht ersetzt.

2. Auslandsbesoldung (Art. 38 BayBesG i. V. m. §§ 52 ff des Bundesbesoldungsgesetzes):

- Auslandszuschlag für materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen bei dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland: von Amts wegen; Höhe abhängig von der Zonenstufe des Dienstortes, der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen
- ggf. Mietzuschuss unter Beachtung der Mietobergrenzen: Auf Antrag!
- ggf. Kaufkraftausgleich (als Korrektivum): von Amts wegen
- gilt bei Tarifbeschäftigten nur vorbehaltlich entsprechender Regelungen im Arbeitsvertrag
- Bei Ausübung von überwiegendem Homeoffice oder Telearbeit im Inland anstatt am ausländischen Wohnort besteht kein Anspruch auf Auslandsbesoldung

3. Leistungen nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (Art. 10 BayUKG i.V.m. §§ 5 - 22 AUV):

- Kosten für Beförderung und Lagerung von Umzugsgut
- Reisekosten für Wohnungsbesichtigung-/Umzugsabwicklungsreise sowie Umzugsreise zur neuen Wohnung
- Zahlung von Pauschalen für Umzug sowie ggf. für Ausstattung und Einrichtung
- Entschädigung wegen doppelter Mietzahlung (mit zeitlicher Höchstgrenze) sowie im begrenzten Umfang Aufwendungen einer vorübergehenden Unterkunft
- Notwendige, ortsübliche Maklerkosten

4. Leistungen nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung:

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im LfF-Merkblatt „Trennungsgeld bei Beamten und Richtern des Freistaats Bayern“.

5. Weitere Leistungen:

- ggf. Aufwandsentschädigung für eine unvermeidbare, dienstlich veranlasste getrennte Haushaltsführung (Nr. 92.4 BayVwVBes i. V. m. sog. **AE-Ausland** in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung); als Nachweis grundsätzlich Vorlage der Trennungsgeldbewilligung erforderlich: auf Antrag!
- ggf. Grundmehrkosten für getrennte Haushaltsführung im Ausland (abhängig von den Familienverhältnissen)
- ggf. (teilweiser) Mietersatz
- ggf. Schul- und Kindergartenbeihilfen (Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016): auf Antrag!

6. Fristen:

- Für die Beantragung des **Mietzuschusses** gilt die dreijährige Verjährungsfrist nach Art. 13 Bay-BesG (Bayerisches Besoldungsgesetz). Ein Antrag ist beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Bezügestelle Besoldung, Zentrale Sachbearbeitung für Ausland in Landshut zu stellen.
Für Tarifbeschäftigte finden diese Fristen Anwendung, soweit bezüglich der Auslandsverwendung die Vorschriften des BayBesG Anwendung finden. Ansonsten gilt die tarifliche Ausschlussfrist von sechs Monaten. Ein Antrag ist beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, Bezügestelle Arbeitnehmer, Zentrale Sachbearbeitung für Ausland in Landshut zu stellen.
- Die **Umzugskostenvergütung** ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Tag der Beendigung des Umzugs beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle (ZAST) für Auslandsumzugskosten zu beantragen.
- Das **Trennungsgeld** ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Versetzung oder Abordnung schriftlich beim Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle (ZAST) für Trennungsgeld zu beantragen. Die monatlichen Trennungsgeldabrechnungen sind ebenfalls innerhalb von einem halben Jahr nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen.
- Die **Aufwandsentschädigung** ist von Beamtinnen und Beamten nach der AE-Ausland ist innerhalb eines halben Jahres nach dem auf den Dienstantritt folgenden Tag beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Bezügestelle Besoldung, Zentrale Sachbearbeitung für Ausland in Landshut schriftlich zu beantragen.
- **Schul- und Kindergartenbeihilfen** sind spätestens ein Jahr nach dem Tag der Beendigung des Schul- bzw. Kindergartenjahres zu beantragen.
- **Achtung:** Bei den genannten Fristen handelt es sich mit Ausnahme des Mietzuschusses für Beamtinnen und Beamte jeweils um Ausschlussfristen, deren Versäumnis zu einem Erlöschen des Anspruchs führt!

7. Gewährung:

Die Festsetzung der Auslandsbesoldung erfolgt für Beamtinnen und Beamte durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Bezügestelle Besoldung, Zentrale Sachbearbeitung für Ausland in Landshut und für Tarifbeschäftigte durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, Bezügestelle Arbeitnehmer, Zentrale Sachbearbeitung für Ausland in Landshut. Über den Antrag auf Mietzuschuss wird für Beamtinnen und Beamte durch rechtsmittelfähigen Bescheid entschieden. Tarifbeschäftigte erhalten eine formlose Mitteilung.

Die Umzugskostenvergütung und die Leistungen nach der Bayer. Trennungsgeldverordnung werden durch das Landesamt für Finanzen, Zentrale Abrechnungsstelle (ZAST), Auslandsumzugskosten/Trennungsgeld durch rechtsmittelfähigen Bescheid festgesetzt. Tarifbeschäftigte erhalten eine formlose Mitteilung.

Über weitere Leistungen entscheidet die Zentrale Sachbearbeitung für Ausland des Landesamt für Finanzen Bezügestelle Besoldung, bzw. Arbeitnehmer ebenfalls mittels rechtsmittelfähigen Bescheid oder formloser Mitteilung.

8. Auskunft:

- Zu Auslandsbesoldung und weiteren Leistungen an Beamtinnen und Beamte: Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Bezügestelle Besoldung, Zentrale Abrechnung für Ausland (Referat 811, Tel: 0961 6312-2177, Fax: 0961 6312-2503, Email: LfF-WEN_Auslandsbezeuge-BES@lff.bayern.de)
- Zur Zahlung der Auslandsbezüge und weiteren Leistungen an Tarifbeschäftigte: Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, Bezügestelle Arbeitnehmer, Zentrale Abrechnung für Ausland (Referat 221, Tel: 0871 4045-2233 oder -2243, Fax: 0871 4045-2503, Email: LfF-LA_Auslandsbezeuge-AN@lff.bayern.de)
- Zu Trennungsgeld: Übersicht der zuständigen Zentralen Abrechnungsstellen des Landesamtes für Finanzen unter http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/zustaendigkeit/index.aspx#adressen_abrechnungsstellen
- Zu Umzugskosten: Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, Zentrale Abrechnungsstelle für Auslandsumzugskosten in Straubing (Referat 272, Tel: 0871 4045-2692, Fax 0871 4045-2677, Email: ZAST.Umzugskosten@lff.bayern.de)

Bitte beachten Sie die Hinweise und Formulare des LfF:

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de/>

Internet: <http://www.lff.bayern.de/>